



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2006	Heilbad Heiligenstadt, den 05.12.2006	Nr. 40
---------------	---------------------------------------	--------

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 13. Dezember 2006	... 284
Anmeldung zum Besuch der Grundschule und Aufnahme in die Regelschule	... 284
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff</u>	... 288
1. Änderung der ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes vom 30.11.2004	
<u>Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde Worbis</u>	... 288
Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)	
<u>Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde Worbis</u>	... 289
Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes Oberes Leinetal zur AVBWasserV	
<u>Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde Worbis</u>	... 296
Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal"	

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 13. Dezember 2006

Die 11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Eichsfeld findet am

Mittwoch, dem 13. Dezember 2006 um 16:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Kreistages in Heilbad Heiligenstadt, Göttinger Straße 5 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des Kreistages am 11.10.2006
04. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007 des Landkreises Eichsfeld
05. Finanzplan 2007 des Landkreises Eichsfeld
06. Übertragung der Leitung der Geschäftsbereiche an die hauptamtliche Beigeordnete Frau Martina Gatzemeier ab dem 02. Januar 2007
07. Fortschreibung des Jugendförderplanes 2006/2007
- Neufassung der Konzeption zur Schulsozialarbeit in Verbindung mit dem Projekt:
„Schulverweigerung – die zweite Chance“
08. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2006 der Eichsfelder Kulturbetriebe
09. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, 04.12.2006

gez. Dr. Henning
Landrat

Anmeldung zum Besuch der Grundschule und Aufnahme in die Regelschule

1. Anmeldung zum Besuch der Grundschule

Entsprechend §§ 119 und 120 Thüringer Schulordnung (ThürSchO vom 27.03.2003) sind alle Kinder, die zum 01.08.2007 sechs Jahre alt werden, sowie alle Kinder, die im vergangenen Schuljahr zurückgestellt wurden, bei der Grundschule ihres Schulbezirkes anzumelden.

Alle Kinder, die am 30. Juni 2007 mindestens fünf Jahre alt sind, können auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Anmeldungstermine sind:

Donnerstag	14.12.2006	14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	15.12.2006	09:00 – 13:00 Uhr

Abweichungen von o. g. Terminen werden örtlich durch die Schulleiter/innen bekannt gemacht. Bei Verhinderung sind telefonische Terminabsprachen möglich. Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Die Grundschulbezirke des Landkreises 2007/2008

GS Berlingerode

Berlingerode, Teistungen / OT Böseckendorf und OT Neuendorf

GS Bodenrode

Bodenrode – Westhausen, Reinholterode, Steinbach

GS Brehme

Brehme, Ecklingerode, Tastungen, Wehnde

GS Breitenworbis

Breitenworbis (ohne Kinder des Asylbewerberheimes), Buhla mit OT Ascherode, Haynrode

GS Deuna

Deuna, OT Rüdigershagen von Niederorschel, Vollenborn

GS Dingelstädt

Dingelstädt, Helmsdorf, Kallmerode, Kefferhausen, Kreuzebra, Silberhausen, Zella

GS Effelder

Effelder, Großbartloff

GS Geisleden

Geisleden, Heuthen

GS Geismar

Bebendorf, Bernterode/ OE, Döringsdorf, Geismar, Großtöpfer, Schimberg (OT Ershausen mit Lehna und Misserode, Martinfeld, Wilbich), Sickerode

GS Gerbershausen

Bornhagen, Fretterode, Gerbershausen, Hohengandern, Lindewerra, Wahlhausen

GS Gernrode

Gernrode + Kinder des Asylbewerberwohnheimes Breitenworbis

GS Großbodungen

Bischofferode mit OT Hauröden, Großbodungen mit OT Wallrode, Holungen, Neustadt mit OT Neubleicherode, Steinrode

Heilbad Heiligenstadt

Grundschule „Lorenz Kellner“ – Lindenallee 23

Aegidienstraße (bis Petristraße), Alte Stube, Altstädter Kirchplatz, Am Berge, Am Brauhaus, Am hohen Rott, Am Jüdenhof, Am Plan, An den Graden, An der Badeanstalt, Anemonenstraße, Aternweg, Athanasius-Kircher-Straße, Bahnhofplatz, Bahnhofstraße, Berliner Straße, Bischof-Ludolf-Müller-Weg, Brüsseler Straße, Carl-Zeiss-Str., Christoph-Heinemann-Straße, Dahlienweg, Dr.-Koppen-Weg, Dr. Strecker-Weg, Felgentor, Fliederweg, Friedensplatz, Fronmühlengasse, Fuchsienweg, Fuchswinkel, Gartenstraße, Gaußring, Geisleder Tor, Genfer Straße, Gustav-Vogt-Weg, Geranienweg, Göttinger Straße, Hampelgasse, Heimenstein, Hospitalstraße, Hungraben, Im Grunde, Im Winkel, Irisweg, Johann-Fluk-Straße, Kasseler Tor, Kirchweg, Klausberg, Klausgasse, Knickhagen, Kollegiengasse, Kuhgasse, Kupfergasse, Leineberg, (Nr. 1,2,3), Leinegasse, Liebermannstraße, Liesebühl (gerade Hausnummern 2 - 16), Lilienweg, Lindenallee, Marktplatz, Marktstraße, Mengelröder Weg, Nelkenweg, Neustädter Kirchgasse, Nordhäuser Straße, Obere Altstadt, Orchideenweg, Petristraße, (ungerade Hausnummern 1 – 73, gerade Hausnummern 70 - 82), Prager Straße, Philipp-Reis-Straße, Propsteigasse, Prof.-Neureuther-Straße, Ratsgasse, Reitbahn, Rengelröder Weg, Richteberg, Robert-Bosch-Straße, Robert-Koch-Straße, Rosenstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Scheuche, Schlachthofstraße, Schlaggasse, Schöllbach, Sperberwiese, Steingraben, Steinstraße, Stubenstraße,

Tulpenweg, Veilchenweg, Vogelsgasse, Von-Wussow-Weg, Warschauer Straße, Werner-Martin-Weg, Werner-von-Siemens-Straße, Wilhelm-Külz-Straße, Wilhelmstraße, Windische Gasse, Zur Kapsmühle, OT Rengelrode

Grundschule „Tilman Riemenschneider“ – Holbeinstraße 16

Am Kuhlsberg, Am Spielplatz, Am Vitalpark, Barlachstraße, Berlotter Weg, Cranachstraße, Dürerstraße, Eichbach, Eichbach-Dorotheenhof, Eichbach-Schindanger, Eichbach-Ziegelei, Grünewaldstraße, Heidener Straße, Hennefer Straße, Holbeinstraße, Husumer Straße, In der Leineaue, Kollwitzstraße, Leineberg (ab Nr. 4), Menzelstraße, Mescheder Straße, Rheda-Wiedenbrücker-Straße, Zillestraße.

Grundschule „Astrid Lindgren“ – Theodor-Storm-Straße 18

Aegidienstraße (ab Petristraße), Ahornweg, Alte Burg, Albert-Schweitzer-Straße, Am Gellenbach, Aue, Aureusstraße, Auf der Rinne, Bachstraße, Bahnerstieg, Beethovenstraße, Bei den drei Kreuzen, Bildstock, Brückenweg, Bonifatiusstraße, Dagobertstraße, Dingelstädter Straße, Dünstraße, Dr.-Hermann-Iseke-Straße, Duvalstraße, Eibenweg, Eichenweg, Erbetal, Fichtenweg, Flinsberger Straße, Forsthaus, Freiheitsstraße, Gerhardusstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Goethestraße, Händelstraße, Herman-Löns-Straße, Holzweg, Honiggrube, Ibergandweg, Ibergstraße, Jacobistraße, Jahnstieg, Joseph-v.-Eichendorff-Weg, Justinusstraße, Kirschweg, Konrad-Zehrt-Straße, Lessingstraße, Liboriusstraße, Liesebühl (ungerade Hausnummern), Lingemannstr., Lisztstraße, Luisenblick, Margarethenweg, Mozartstraße, Mühlgraben, Mittelweg, Orffstraße, Ostbahnhof, Oststraße, Paradiesweg, Pater-Kentenich-Weg, Petristraße (gerade Hausnummern 2 – 68), Philipp-Knieb-Straße, Privatweg, Roter Weg, Saarlandstraße, Schillerstraße, Schumannstraße, Tannenweg, Theodor-Storm-Straße, Thomas-Müntzer-Straße, Tilman-Riemenschneider-Straße, Vivaldistraße, Weststraße, Wiesenweg, Wolfstraße, OT Flinsberg

GS Kirchworbis

Kirchworbis, Bernterode/UE, OT Schacht

GS Küllstedt

Büttstedt, Küllstedt, Wachstedt

Leinefelde – Worbis/OT Leinefelde

Grundschule „Konrad Hentrich“ Geschwister-Scholl-Str. 6 (GS I)

Abbestraße, Ahornweg, Alte Mühle, Am Eichborn, Am Stieg, Am Teich, An der Baumschule, An der Flachsröste, An der Schäferei, An der Schwellenbeize, An der Tränke, Bahnhofstraße, Bergstraße, Beurenweg, Birkunger Straße, Boschstraße, Breitenbacher Straße, Breitenhölzer Straße, Brückenstraße, Buchenweg, Clara-Zetkin-Straße, Eichenweg, Eschenweg, Feldstraße, Fliederweg, Franzstraße, Garagenweg, Gartenstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Ginsterweg, Heiligenstädter Straße, Heinrich-Werner-Straße, Hermann-Iseke-Weg, Hertzstraße, Hinterm Ringau, Holunderweg, Hundeshagener Straße, Im Boden, Im Rödichen, Jahnstraße, Johann-Carl-Fuhlrott-Straße, Käthe-Kollwitz-Straße, Konrad-Martin-Straße, Kuhle, Kunertstraße, Leinestraße, Lindenweg, Lilo-Herrmann-Straße, Lutherstraße, Martins Feld, Mühlgasse, Mühlhäuser Straße, Rasenweg, Ringau, Robert-Koch-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Schlehenweg, Schulweg, Stammweg, Stationsweg, Steinweg, Straße des Friedens, Straße der Einheit, Südstraße, Triftstraße, Ulmenweg, Warteberg, Weißdornweg, Wildrosenweg, Zeißstraße, OT Breitenholz

Grundschule „Johann-Carl-Fuhlrott“ – Planckstr. 9 (GS II)

OT Birkungen, Am Richteberg, Bachstraße, Beethovenstraße, Bonifatiusplatz, Büchnerstraße, Einsteinstraße, Gaußstraße, Goethestraße, Hahnstraße, Händelstraße, Herschelstraße, Heinestraße, Herderstraße, Kellerstraße, Lessingstraße, Lisztstraße, Mozartstraße, Schillerstraße, Stormstraße

Leinefelde – Worbis/OT Worbis
GS „Am Ohmgebirge“ OT Worbis

OT Breitenbach, Ferna (aus VG „Lindenberg“), Wintzingerode, Worbis mit OT Kirchohmfeld sowie Kalthohmfeld und Adelsborn

GS Lutter

Heilbad Heiligensstadt/OT Kalteneber, Lutter mit OT Fürstenhagen
Uder mit OT Schönau, Steinheuterode

GS Niederorschel

Gerterode, Hausen, Kleinbartloff mit OT Reifenstein, Niederorschel mit OT Oberorschel

GS Pfaffschwende

Dieterode, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg/ OT Rüstungen, Schwobfeld, Volkerode, Wiesenfeld

GS Rustenfelde

Arenshausen, Kirchgandern, Marth, Rustenfelde, Burgwalde, Freienhagen, Rohrberg, Schachtebich

GS Siemerode

Glasehausen, Hohes Kreuz (OT Bischhagen, Mengelrode, Siemerode, Streitholz), Heilbad Heiligenstadt/ OT Günterode,

GS Teistungen

Hundeshagen, Teistungen / OT Teistungen

GS Weißenborn

Bockelnhagen mit OT Weilrode, Jützenbach, Silkerode, Stöckey, Weißenborn – Lüderode, Zwinge

GS Wingerode

OT Beuren (aus Leinefelde – Worbis), Wingerode

GS Wüstheuterode

Asbach/ Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode – Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Mackenrode mit OT Weidenbach, Röhrig, Schönhagen, Thalwenden, Wüstheuterode

2. Aufnahme in die Regelschule

Beim Schulwechsel von der Grund- in die Regelschule gelten die bisherigen ortsüblichen Verfahrensweisen in den bekannten Schulbezirken.

Heilbad Heiligenstadt, den 01.12.2006

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, Spitzmühle, 37359 Großbartloff

1. Änderung der ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes vom 30.11.2004

Die Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV“ des „Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes“ vom 30.11.2006 enthalten folgende Änderungen

5. § 10 AVBWasserV – Hausanschluss und Hausanschlusskosten

5.4 Für die Auswechslung, Reparatur und endgültige Abtrennung hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu erstatten. Das Entgelt für die Montagestunde beträgt 33,32 € brutto.

5.6.1 Die Pauschalkosten für die Anschlussvorrichtung erhöhen sich von brutto 210,45 € auf brutto 215,89 €
Je lfd. Meter Anschlussleitung erhöhen sich die Kosten bei
DN 32 von 5,57 € brutto auf 5,71 € brutto
DN 40 von 6,15 € brutto auf 6,31 € brutto.

15. § 27 AVBWasserV – Zahlung, Verzug Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

Die Kosten für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten des Zweckverbandes erhöhen sich von 32,48 € brutto auf 33,32 € brutto

16. § 33 AVBWasserV – Einstellung der Versorgung

Für die Einstellung der Versorgung und Wiederinbetriebnahme der Versorgung erhöht sich der Betrag von 32,48 € brutto auf 33,32 € brutto.

20. In-Kraft-Treten

Vorstehende Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen AVBWasserV treten zum 01.01.2007 in Kraft

Großbartloff, 15.11.2006

gez. König
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde Worbis

Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Trinkwasserzweckverbandes „Oberes Leinetal“ gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

1. Die Versammlungsversammlung hat mit Beschluss Nr. 03 / 06 vom 20.11.2006 den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss 2005 wie folgt festgestellt und genehmigt:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2005, der mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.663.561,92 EUR und mit einem Jahresgewinn in Höhe von 471.779,45 EUR abschließt, wird festgestellt und beschlossen.

Der festgestellte Jahresgewinn 2005 in Höhe von 471.779,45 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages in Höhe von 32.564,42 EUR verwendet.

Der restliche Gewinn in Höhe von 439.215,03 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Werkleitung wird für das Jahr 2005 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsunternehmens WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Maximilian-Welsch-Str. 4, 99084 Erfurt für den Jahresabschluss 2005 lautet:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trinkwasserzweckverbandes 'Oberes Leinetal', Leinefelde-Worbis, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, den 31. Juli 2006

3. Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 11.12.2006 bis 22.12.2006 (Montag – Donnerstag 08:00 – 15:00 Uhr und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr) in den Räumen des Zweckverbandes, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde - Worbis aus.

Leinefelde, den 21.11.2006

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde Worbis

Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes Oberes Leinetal zur AVBWasserV

1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" liefert Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.
- (2) Der Antrag auf Wasserversorgung erfolgt auf einem besonderen Vordruck. Mit der Bestätigung des Antrages kommt der Versorgungsvertrag zustande. Mit der Unterbreitung eines Kostenvoranschlages für die Herstellung des Anschlusses erhält der Antragsteller die Entscheidung des Versorgungsträgers. Die Herstellung des Anschlusses erfolgt erst nach Bestätigung des Kostenvoranschlages.
- (3) Für den Anschluss und die Versorgung von Anschlussnehmern außerhalb des Bevölkerungsbedarfs werden zwischen dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" sowie dem betreffenden Kunden gesonderte Verträge abgeschlossen, die von Festlegungen der AVBWasserV abweichen können.
- (4) Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden (vgl. § 8 Abs. 5 AVBWasserV), wenn der Eigentümer vor Abschluss des Vertrages seine Zustimmung schriftlich erteilt hat.
- (5) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Woh-

nungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag die Wohnungseigentümer mit dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Werden mehrere Grundstücke (z.B. Bungalowsiedlungen, Gartenanlagen, Garagengemeinschaften) über einen gemeinsamen Wasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgung und einen gemeinsamen zweckverbandseigenen Wasserzähler versorgt, so ist hierüber zwischen den Mitgliedern der Eigentümer- bzw. Nutzergemeinschaft und dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" eine besondere Vereinbarung (im Sinne von Satz 1ff.) zu treffen. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

- (6) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (7) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Versorgungsvertrag zugrundeliegenden AVBWasserV, Ergänzenden Bestimmungen und Preisregelung unentgeltlich auszuhändigen.

2. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig. Ein einfacher Schieber bzw. Ventil als Trennung zwischen Eigenanlage und Kundenanlage ist nicht ausreichend.

3. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)

- (1) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" stellt nur Wasser zur Verfügung, das der Verordnung über Trinkwasser und über Wasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I, S. 959ff.) in Verbindung mit den Übergangsregelungen, veröffentlicht im GBI DDR Teil I Nr. 64 vom 28.09.1990, entspricht. Darüber hinausgehende Anforderungen sind durch den jeweiligen Kunden selbst zu erfüllen.
- (2) Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Versorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.
- (3) Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und gehen zu Lasten des Kunden. Derartige Anlagen müssen durch den Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" genehmigt werden und dürfen nur von bei dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" eingetragenen Installationsfirmen errichtet werden.
- (4) In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz maximal möglichen, zu liefern.
- (5) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (6) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfes für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes.

- (7) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung des Grundpreises zu.

4. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- (1) Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Anschlussnehmer seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers und die auf seine Veranlassung und Kosten zu Gunsten des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" grundbuchlich eingetragene Dienstbarkeit (Auszug aus dem Grundbuch) beizufügen.
- (2) Installationsgänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1991 errichtet wurden, werden wie Grundstücke entsprechend § 8 Absatz 1 AVBWasserV behandelt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- (4) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" macht die Erweiterung des Rohrnetzes - insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen (Straßenrohrleitungen) - von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. In der Regel werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- (5) In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Rohrleitungen von dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtungen (als gemeinsame Zuleitung) behandelt, es gelten § 10 AVBWasserV sowie Nr. 6 der Ergänzenden Bestimmungen. Der Eigentümer hat auf Verlangen dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" auf seine Veranlassung und Kosten eintragen zu lassen.

5. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" bei Anschluss an das Leitungsnetz des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die bei der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen (vgl. § 9 AVBWasserV).
- (2) Als angemessenen Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenen Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil bis zu 70 % dieser Kosten.
- (3) Sollten in einem Versorgungsbereich im Sinne von §§ 9 Abs. 2 und 3 AVBWasserV für alle Grundstücke die Nenndurchflussleistungen der Hausanschlussleitungen ermittelbar sein, so bemisst sich der jeweils zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der Nenndurchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenndurchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen.
- (4) 1. Die Zählergrößen betragen bei einer Nenndurchflussleistung des Wasserzählers von
- | | |
|--------------------|--------|
| bis max. 5 m³/h: | Qn 2,5 |
| bis max. 10 m³/h: | Qn 6 |
| bis max. 20 m³/h: | Qn 10 |
| bis max. 35 m³/h: | Qn 15 |
| bis max. 110 m³/h: | Qn 40 |
| bis max. 180 m³/h: | Qn 60 |

bis max. 350 m³/h: Qn 150.

2. Bei mehreren Wasserzählern bestimmt sich die Nenndurchflussleistung aus der Summe der Nenndurchflussleistungen der einzelnen Wasserzähler.
 3. Beträgt im Fall der Nr. 2 die Summe der Nenndurchflussleistungen mehr als 350 m³/h (= Qn 150), so berechnet sich der Baukostenzuschuss aus der Summe des Baukostenzuschusses für die Nenndurchflussleistung Qn 150 und dem Baukostenzuschuss für die Nenndurchflussleistung, die sich aus der Differenz der Summe der Nenndurchflussleistungen im Sinne der Nr. 2 abzüglich der Nenndurchflussleistung von Qn 150 ergibt.
- (5) Die Höhe des Baukostenzuschusses ist den Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zu entnehmen.
- (6) Wird für ein bereits angeschlossenes Grundstück der Hausanschluss verstärkt oder ein weiterer Hausanschluss erstellt, so ist ein zusätzlicher Baukostenzuschuss wie folgt zu erheben:
1. Wird ein bereits erstellter Hausanschluss verstärkt, so fällt der Baukostenzuschuss in der Höhe an, wie sie sich für einen in der Nenndurchflussleistung vergleichbaren Hausanschluss zum Zeitpunkt der Erstellung des zu verstärkenden Hausanschlusses ergeben hätte, abzüglich des für den ursprünglichen Hausanschluss bereits geleisteten Baukostenzuschusses.
 2. Wird ein weiterer Hausanschluss erstellt, so fällt der weitere Baukostenzuschuss in der Höhe an, wie sie sich für einen in der Nenndurchflussleistung vergleichbaren Hausanschluss zum Zeitpunkt der Erstellung des ersten Hausanschlusses ergeben hätte.
- Wird ein bereits erstellter Hausanschluss in der Nenndurchflussleistung verringert, erfolgt keine Rückerstattung des geleisteten Baukostenzuschusses.
- (7) Bei der Erschließung eines Neubaugebietes durch einen Erschließungsträger können im Erschließungsvertrag Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV für das gesamte Erschließungsgebiet vereinbart werden. Mit Beginn der Maßnahme können angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.
- (8) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

6. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück muss zur Sicherung der Wasserlieferung eine eigene Hausanschlussleitung haben. Als Grundstück im Sinne dieser Ergänzenden Bestimmungen gilt jedes Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Die Kosten für die Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses gemäß § 10 Abs. 4 AVBWasserV werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die Höhe der Kosten ist den Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zu entnehmen.
- (3) Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" die Beseitigung des Anschlusses, so ist dieses Verlangen gegenüber dem Zweckverband erst wirksam, wenn der Grundstückseigentümer mit dem Kunden eine entsprechende Regelung (Vertrag, Urteil) getroffen hat, die auch die Kostentragungspflicht der Beseitigung regelt.
- (4) Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" untereinander verbunden werden. In solchem Falle sind zur Sicherung der zweckverbandseigenen Anlagen gegen Gefährdungen z.B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrvorrichtungen auf Kosten des Kunden in die Verbrauchsleitung einzubauen und instand zu halten. Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" hat das Recht, diese Sicherungsanlagen zu überprüfen. Die Absperrvorrichtungen werden von dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" im geschlossenen Zustand plombiert. Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" ist sofort zu benachrichtigen, wenn eine plombierte Absperrvorrichtung geöffnet werden musste.

- (5) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderung an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Die Kosten trägt der Kunde, die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (6) Bei Abtrennung des Hausanschlusses trägt der Zweckverband die Kosten der Abtrennung. Hierbei muss ein schriftlicher Antrag auf Abtrennung des Hausanschlusses vorliegen. Bei Wiederherstellung des Hausanschlusses werden dem Antragsteller die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

7. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Absatz 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 15 m überschreitet.

8. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserzähler wird auf Antragstellung von dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" oder von einem von diesem beauftragten Dritten eingebaut.
- (2) Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Zweckverband oder von einem durch diesen beauftragten Dritten im Beisein des Kunden oder eines von ihm Beauftragten und ist für den Kunden kostenpflichtig. Die Höhe des Inbetriebsetzungsbetrages ist den jeweils gültigen Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zu entnehmen.
- (3) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind bei dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
 1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, der das Wasser verbrauchen soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich zu verbrauchenden Trinkwassers,
 3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 4. Bezeichnung des Unternehmens, das die Anlage errichten soll,
 5. ein mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Wasserverteilungsanlage,
 - in der Nähe der Wasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 6. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Leitungen des Gebäudes und Längsschnitt durch die Grundleitung und die gegebenenfalls vorhandenen Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe der Straße, bezogen auf NN,
 7. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Wasserversorgungsleitungen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abnahmestellen sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber,
 8. Trinkwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden,
 9. Alle Unterlagen sind von den Planfertigern zu unterschreiben,
 10. im Falle des § 3 Abs. 4 Rumpfsatzung die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- (3) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen den AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn oder einem von

ihm beauftragten Dritten nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

10. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

- (1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstückes, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) Der Kunde hat zu gewährleisten, dass durch geeignete Maßnahmen zum vorgegebenen Zeitpunkt der Wasserzähler abgelesen werden kann.
- (3) Kosten, die dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Kunde.

11. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- (1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter-Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- (2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so ist auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung zu entfernen.
- (3) Hinsichtlich des Hausanschlusses gelten folgende technische Bedingungen:
 - (a) Erstellung
Der Hausanschluss wird vom Zweckverband oder einem von ihm beauftragten Dritten zwischen Versorgungsleitung und Gebäude (oder Zählerschacht) einschließlich Wasserzählergarnitur hergestellt.
 - (b) Dimension
Der Zweckverband bestimmt die Dimension der Hausanschlussleitung. Sie wird errechnet aus den eingereichten Antragsunterlagen und dem niedrigsten Versorgungsdruck, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet ansteht.
 - (c) Werkstoffe
Für die Hausanschlussleitung sind folgende Werkstoffe zugelassen:
Rohre aus PE-hart PN 10 oder nach DVGW-Arbeitsblatt W 320
Rohre aus duktilem Gusseisen nach DIN EN 545.
 - (d) Verlegetiefe
Die Anschlussleitung ist frostsicher, d.h. mit einer Erdüberdeckung von 1,20 m und in der Regel mit Steigung zur Kundenanlage zu verlegen.
- (4) Hinsichtlich der Kundenanlage gelten folgende technischen Anschlussbedingungen:
 - (a) Allgemeines
Der Kunde hat durch einen für das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zugelassenen Vertragsinstallateur die vorgesehenen Arbeiten rechtzeitig und formgerecht beim Zweckverband anzumelden. Die Anlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Der vom Kunden beauftragte Vertragsinstallateur hat dem Zweckverband die Fertigstellung der Anlage formgerecht anzuzeigen.
 - (b) Wasserzähleranlage
Der Zweckverband bestimmt die Größe und den Platz für den Wasserzähler in Absprache mit dem Kunden oder dessen Beauftragten. Bei nicht ordnungsgemäß eingerichteten Anlagen hat der Zweckverband das Recht, den Einbau des Zählers solange zu verweigern, bis die Anlage in dem vorschriftsmäßigen Zustand gebracht ist.
Für die Wasserzähleranlage bis Qn 10 werden Zähleranschlussgarnituren durch den Zweckverband moniert. Wasserzählerschächte sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zugelassen.
 - (c) Einsatz von Anlagen zur Behandlung von Trinkwasser
Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, mit denen die Eigenschaften des Wassers verändert werden sollen oder können, bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes.
 - (d) Druckerhöhung und Druckminderung
Der Einbau von Anlagen zu Druckerhöhung und Druckminderung bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes.

- (e) Verbindung mit Blitzableiter-, Antennen- und elektrischen Anlagen
Die Wasserinstallation darf nicht als Erdung oder Teil einer Erdung von Blitzableiter-, Antennen- und elektrischen Anlagen verwendet werden. Das Wasserrohrnetz ist gemäß DVWG-Arbeitsblatt GW 0190 in den Potentialausgleich einzubeziehen.

12. Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Sie umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaues der Messeinrichtung.

13. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten und auch durch Verunreinigungen dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" oder dritten Personen entstehen.
- (3) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" verlangt, dass bei der Vermietung eine Barsingherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst.
- (6) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (7) Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" ist verboten.

14. Festlegungen zur Löschwasserversorgung

- (1) Der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" ist nur für den Grundschutz zuständig und das nur entsprechend seiner im betreffenden Versorgungsgebiet vorhandenen Möglichkeiten. Der Objektschutz ist vom Anschlussnehmer zu gewährleisten.
- (2) Kann aus netztechnischen Gründen von dem Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" nicht die gesamte vom Kunden für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung bereitgestellt werden, hat sich der Anschlussnehmer durch den Einbau eines Vorratsbehälters für den Brandfall abzusichern.
- (3) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostenfrage besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.
- (4) Private Feuerlöschleinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (5) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

15. Abrechnung, Abschlagszahlungen, Umsatzsteuer (zu § 24, 25 AVBWasserV)

- (1) Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in zwölfmonatigen Zeitabständen.
- (2) Der Zweckverband erhebt zweimonatige Abschläge jeweils im April, Juni, August, Oktober und Dezember.

- (3) Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Abnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt auf Grund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der gezahlten Abschläge. Der Abschlag wird zum angegebenen Zeitpunkt frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (4) Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.
- (5) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- (6) Der Grundpreis wird bei Inbetriebnahme taggenau abgerechnet.
- (7) Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Ergänzenden Bestimmungen und Preisregelung ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

16. Änderungen

- (1) Die Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" und die Allgemeinen Preisregelungen können durch den Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.
- (2) Soweit nach diesen Bestimmungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Eichsfeld.

17. Hinweise auf weitere Regelungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal"

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal"

18. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" gelten ab dem 01.01.2007.

Leinefelde, den 20.11.2006

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“, Vorm Pfaffenstiege 8, 37327 Leinefelde Worbis

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal"

1.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750ff. und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zur AVBWasserV nimmt der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" (nachfolgend "Zweckverband" genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

2. Wasserpreis

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrventil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;

- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße des Wasserzählers:

Nenndurchfluss	Zählergröße	Grundpreis netto	Grundpreis brutto (inkl. gesetzl. USt)
		Euro/Monat netto	Euro/Monat einschließlich 7% Umsatzsteuer
bis max. 5 m ³ /h	Qn 2,5	12,00	12,84
mehr als 5 m ³ /h bis max. 10 m ³ /h	Qn 6	28,80	30,82
mehr als 10 m ³ /h bis max. 20 m ³ /h	Qn 10	48,00	51,36
mehr als 20 m ³ /h bis max. 35 m ³ /h	Qn 15	84,00	89,88
mehr als 35 m ³ /h bis max. 110 m ³ /h	Qn 40	288,00	308,16
mehr als 110 m ³ /h bis max. 180 m ³ /h	Qn 60	432,00	462,24
mehr als 180 m ³ /h bis max. 350 m ³ /h	Qn 150	840,00	898,80

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser. Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis: 1,12 Euro/m³ (netto);
1,20 Euro/m³ inkl. 7% gesetzl. Ust

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Der Baukostenzuschuss für den Anschluss eines Grundstückes an die örtliche Verteilungsanlage beträgt, soweit sich die Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zuordnen lassen, 70% dieser Kosten.

Sollten in einem Versorgungsbereich für alle Grundstücke die Nenndurchflussleistungen der Hausanschlussleitungen ermittelbar sein, so beträgt der Baukostenzuschuss für den Anschluss eines Grundstückes gemäß Punkt 5 Absatz 3 und 4 der Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" zur AVBWasserV in Abhängigkeit von der Nenndurchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenndurchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen:

Nenndurchfluss	Zählergröße	Baukostenzuschüsse (netto)	Baukostenzuschüsse (einschließlich 19% USt)
		Euro/Einheit	Euro/Einheit
bis max. 5 m ³ /h	bis Qn 2,5	1.431,72	1.703,75
mehr als 5 m ³ bis max. 10 m ³ /h	über Qn 2,5 bis Qn 6	3.436,14	4.089,01
mehr als 10 m ³ bis max. 20 m ³ /h	über Qn 6 bis Qn 10	5.726,90	6.815,01
mehr als 20 m ³ bis max. 35 m ³ /h	über Qn 10 bis Qn 15	10.022,07	11.926,26
mehr als 35 m ³ bis max. 110 m ³ /h	über Qn 15 bis Qn 40	34.361,40	40.890,07
mehr als 110 m ³ bis max. 180 m ³ /h	über Qn 40 bis Qn 60	51.542,10	61.335,10
mehr als 180 m ³ bis max. 350 m ³ /h	über Qn 60 bis Qn 150	100.220,75	119.262,69

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal" zu erstatten.

Die Berechnung der Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

5. Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die Kosten pauschal berechnet:

32,50 Euro (netto),
38,68 Euro inkl. 19% gesetzl. USt.

6. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

7. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

- Barsicherheitsbetrag für die Mietzeit 300,00 Euro
Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.

- Bereitstellungspreis 2,00 Euro/Tag (netto);
2,14 Euro/Tag inkl. 7% USt,
mindestens jedoch 15,00 Euro (netto);
16,05 Euro inkl. 7% USt.

- Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

8. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug, aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

- Mahnung 5,00 Euro
- Einstellung der Versorgung 32,50 Euro (netto);
38,68 Euro inkl. 19% gesetzl. USt
- Wiederaufnahme der Versorgung wie Inbetriebsetzung gemäß Pkt. 5.

9. In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leine-tal" treten ab dem 01.01.2007 in Kraft.

Leinefelde, den 20.11.2006

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender